



Bundesärztekammer

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern
Rechtsabteilung

RA Dr. jur. Gerhard Nösser
Abteilungsleiter
in der Rechtsabteilung

Fon: 030 / 40 05-1705
Fax: 030 / 40 05-1790
E-Mail: GNoesser@kbv.de

Zeichen: Nö/Ig
Dok:

Datum: 26. Juni 2006

Seite
1 von 1

Bundesärztekammer · Postfach 12 08 64 · 10598 Berlin

An den
Lesben- und Schwulenverband
Herrn Manfred Bruns
Treiberstraße 31
70619 Stuttgart

Muster-Richtlinien zur Durchführung der assistierten Reproduktion Ihr Schreiben vom 6. Juni 2006

Sehr geehrter Herr Bruns,

zu Ihrem vorbezeichneten Schreiben, das der Präsident der Bundesärztekammer mit der Bitte um Beantwortung an uns weitergeleitet hat, können wir Ihnen mitteilen, dass eine Änderung der Muster-Richtlinie, die unverändert einen Ausschluss der assistierten Reproduktion bei gleichgeschlechtlichen Paaren vorsieht, aus Sicht der Bundesärztekammer derzeit nicht in Betracht kommt. Hintergrund sind das Fehlen eindeutiger gesetzlicher Regelungen auf dem Gebiet der Fortpflanzungsmedizin und die daraus für alle Beteiligten resultierenden rechtlichen Risiken, die bei einer durch ein gleichgeschlechtliches Paar initiierten assistierten Reproduktion am größten und auch durch notarielle Vereinbarungen nicht zuverlässig beherrschbar sind (siehe dazu Wehrstedt, notarielle Vereinbarungen anlässlich einer künstlichen Befruchtung, RNotZ 2005, Seite 109). So hat der Gesetzgeber in Bezug auf gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften kein Äquivalent zur Vaterschaftsanerkennung geschaffen, und da die somit verbleibende Möglichkeit der Adoption nicht in jedem Falle zuverlässig zum Erfolg führt, wären aufgrund der unklaren Rechtslage insbesondere mit der assistierten Reproduktion bei gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften neben Zweifeln hinsichtlich des Kindeswohls nicht hinnehmbare Risiken für den

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Postfach 12 08 64
10598 Berlin

Fon: 030 / 40 04 56-0
Fax: 030 / 40 04 56-388

info@baek.de
www.baek.de

Samenspender und damit u. U. auch für den Arzt hinsichtlich einer Feststellung der rechtlichen Vaterschaft und daraus resultierender Unterhaltspflichten verbunden. Eine Änderung der Richtlinie ist daher in diesem Punkt aus heutiger Sicht ohne vorherige gesetzliche Klärung der Rahmenbedingungen für die assistierte Reproduktion nicht angezeigt.

Schreiben der
Rechtsabteilung
vom 23.06.2006

Seite
2 von 2

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Dr. Nösser